

Thüringer Landtag

7. Wahlperiode

Drucksache 7/5946

Drucksache 7/1584

13.07.2022

Antrag

der Fraktion der AfD

Entschließung zu dem Gesetzentwurf der CDU

- Drucksache 7/1584 -

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung – Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

„Thüringer Bevölkerung schützen, den ländlich geprägten Raum bewahren, die Natur erhalten“

Der Landtag erklärt, dass

1. er sich dem Schutz aller Thüringer Bürger und der Thüringer Natur verpflichtet sieht;
2. er sich der ländlichen Struktur Thüringens und ihrer Bedeutung für Thüringen bewusst ist;
3. er sich zur Bedeutung des ländlich geprägten Raums des Freistaats und der Bedeutung des Waldes für die Lebensqualität der Bürger des Freistaats bekennt;
4. er sich der Bedeutung des ländlichen Raums und Waldes für den Artenschutz bewusst ist;
5. er sich der Bedeutung des ländlichen Raums und Waldes für den Tourismus bewusst ist;
6. er sich darüber bewusst ist, dass der Ausbau der Windkraftindustrie in der Vergangenheit vornehmlich im ländlich geprägten Teil des Landes stattgefunden hat und der weitere Ausbau wiederum vor allem diesen ländlich-kleinstädtischen Raum betreffen würde;
7. er sich der Zerstörung des ländlichen Raums und des Waldes durch die Windkraftindustrie entgegenstellt, um Thüringer Bürger zu schützen und die Thüringer Natur zu bewahren.

Der Landtag stellt fest, dass

1. mit dem Ausbau der Windkraftindustrie und dies insbesondere bei entsprechend geringen Abständen der Anlagen die Gesundheit der betroffenen Bürger gefährdet wird;
2. mit dem Ausbau der Windkraftindustrie und dies insbesondere bei entsprechend geringen Abständen der Anlagen die Lebensqualität dieser Bürger beeinträchtigt wird;
3. die Lebensqualität der Thüringer Bevölkerung ein hohes Gut ist, das es schützen gilt;
4. es keine Schlechterstellung des ländlichen Raums, seiner Bewohner und seiner Natur im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windkraftindustrie geben darf;
5. es generell keine Beeinträchtigung der Thüringer Bevölkerung und der Natur des Freistaats im Zusammenhang mit der Windkraftindustrie geben darf.

Der Landtag fordert, dass

1. die Festlegung eines 1000-Meter-Abstandes von Windkraftanlagen (im Sinne Drs. 7/1584 und Beschlussempfehlung 7/5588) landesweit als Pauschalabstand gelten muss;
2. die Festlegung eines 1000-Meter-Abstandes von Windkraftanlagen (im Sinne Drs. 7/1584 und Beschlussempfehlung 7/5588) keine vorgreifende Wirkung auf §67 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG, letzte berücksichtigte Änderung 21.12.2020) haben darf;
3. mit der Festlegung eines 1000-Meter-Abstandes von Windkraftanlagen (im Sinne Drs. 7/1584 und Beschlussempfehlung 7/5588) weder eine vorgreifende Wirkung auf die Nutzung von Kalamitätsflächen als Standorte für Windkraftanlagen noch auf die Nutzung von Waldflächen als Standorte für Windkraftanlagen getroffen werden darf;
4. mit der Festlegung eines 1000-Meter-Abstandes von Windkraftanlagen (im Sinne Drs. 7/1584 und Beschlussempfehlung 7/5588) keine vorgreifende Festlegung auf die Energieerzeugung durch Windkraftanlagen verbunden sein darf;
5. mit der Festlegung eines 1000-Meter-Abstandes von Windkraftanlagen (im Sinne Drs. 7/1584 und Beschlussempfehlung 7/5588) keine Festlegung über die prioritäre oder bevorzugte Nutzung der Windkraftindustrie im Freistaat getroffen wird.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. die Abgeordneten des Landtags zu informieren, wie viele genehmigte und wie viele gebaute Windkraftanlagen in Thüringen an welchen Standorten derzeit einen Abstand von weniger als 1000 Metern und von 1000 Metern im Sinne §§ 30, 34 BauGB aufweisen;
2. darüber zu berichten, inwieweit ergebnisoffene Untersuchungen über die Auswirkung dieser Abstände (1000 Meter und weniger) auf Menschen und Natur durch oder mit der Unterstützung der Landesregierung bereits stattgefunden haben;
3. ergebnisoffene Untersuchungen zur gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Windkraft zu fördern und die Abgeordneten des Thüringer Landtags hierüber zu informieren;
4. die Auswirkungen des Windkraftausbaus auf den Tourismus ergebnisoffen zu evaluieren und die Abgeordneten des Landtags diesbezüglich zu informieren;
5. die Auswirkungen des Windkraftausbaus auf das ökologische Gleichgewicht, auf das Wassermanagement des Bodens, die Bodenstruktur, auf Flora und Fauna in die Beurteilung zur Windkraftindustrie einzubeziehen, entsprechende ergebnisoffene Untersuchungen zu fördern und die Abgeordneten des Landtags hierüber zu informieren;
6. größere Abstände von Windkraftanlagen zu baulicher Nutzung mit Wohnzwecken einzuführen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen belegen, dass ein Abstand größer als 1000 Meter nach §§30, 34 BauGB ein Mehr Schutz für Menschen und Natur darstellt.

Der Landtag würdigt,

1. das Engagement von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden zugunsten des Schutzes der Bevölkerung und der Natur vor windindustrieller Beeinträchtigung und Zerstörung;
2. das Engagement von Naturschützern bei der Aufklärung über Auswirkungen der Windkraftindustrie auf die Tier- und Pflanzenwelt, den Wasserhaushalt und den Boden.

Begründung:

Mit dem Ausbau der Windkraftindustrie als sogenannte Erneuerbare Energie gehen schwere Eingriffe in die Natur einher, die negative Auswirkungen auf Boden, Wasserhaushalt, Flora und Fauna haben. Ebenso wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Dies hat unbestreitbar Folgen für die betroffenen Bürger, die in der Nähe von Windkraftanlagen respektive in Gemeinden leben, in deren Umgebung die Anlagen gebaut werden. Eine sichere Energieversorgung ist durch die Volatilität dieser Art der Energieerzeugung indes nicht gegeben.

Besonders betroffen sind im Freistaat diejenigen ländlichen Regionen, der ländliche Raum, in deren Raum Windvorranggebiete geplant werden. Mit der Festschreibung von einem Prozent der Landesfläche für den Windkraftausbau im Thüringer Klimagesetz wurde der Druck auf das ländliche Thüringen erhöht. Dieser Flächendruck wird durch das Ziel des Bundes, zwei Prozent auszuweisen (in Thüringen 2,2 Prozent), erheblich verstärkt. Als eine Konsequenz dieser Entwicklung haben sich seit dem beginnenden Ausbau der Windkraft in Thüringen vielerorts Bürgerinitiativen gegründet, deren Anliegen – unter anderem in entsprechenden Petitionen - es ist, auf die Gefahren für Menschen und Natur hinzuweisen, die mit der zunehmenden industriellen Nutzung des ländlichen Raums für die Windkraftindustrie einhergehen.

Mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/1584 vom 9.9.2020, dessen Überweisung eine sich über Monate hinweg erstreckende Beratung inklusive Anhörungen im federführenden Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten anschloss und mit der anschließenden Beschlussempfehlung, wurde ein Mindestabstand von 1000 Metern von Windkraftanlagen zu baulicher Nutzung mit Wohnzwecken definiert. Damit kann Thüringen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen. Der Gesetzentwurf (Drs. 7/1584) und die Beschlussempfehlung (Drs. 7/5588) fanden im federführenden Ausschuss und im mitberatenden Ausschuss eine Mehrheit und wurden für die Behandlung in den Plenarsitzungen 82 bis 84 auf die Tagesordnung gesetzt, dann jedoch von der einbringenden Fraktion zurückgezogen. Weder Drs. 7/1584 noch Drs. 7/5588 enthält eine vor- oder nachgreifende Wirkung auf das Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes, das am 18.12.2020 vom Landtag beschlossen wurde und unter § 10 Absatz 1 folgenden Satz enthält: "Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig." Weder der Gesetzentwurf noch die Beschlussempfehlung enthält eine vor- oder nachgreifende Wirkung auf im Sinne §67 des Thüringer Waldgesetzes: "Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über einen notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf von § 10 Abs. 1 Satz 2 vor. Evaluierungsauftrag ist insbesondere, ob die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien auch künftig ohne die Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen erreicht werden können." Weder das gesetzlich verankerte Windkraftverbot im Wald (§10 Absatz 1 ThürWaldG) noch der Zeitpunkt der Evaluierung (§67 ThürWaldG) darf im Gegenzug zur Zustimmung zu Drs. 7/1584 und 7/5588 zur Disposition stehen.

Ein solches „Tauschgeschäft“ ist weder im Interesse der Thüringer Bevölkerung noch im Interesse des Naturschutzes. Der Pauschalabstand von 1000 Metern ist und wäre ein minimaler Schutz gegen die Industrialisierung durch Windkraftanlagen, den es ohne Abstriche umzusetzen gilt.

Für die Fraktion

In Vertretung Hoffmann

